

AGB Strom «E-Ladestationen»

Anschlussleistung für E-Ladestationen

E-Ladestationen mit einer Leistung über 3.7 kVA müssen jederzeit über die Rundsteuerung des Verteilnetzbetreibers auf 25% des maximal für die E-Ladeinfrastruktur genehmigten Anschlusswertes zurückgeregelt werden können. Die maximal bezugsberechtigte Anschlussleistung für E-Ladestationen wird durch die beim Hausübergabepunkt vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers begrenzt und wird im Verteilnetz der Flims Trin Energie AG wie folgt vorgegeben:

beim Hausübergabepunkt vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers	maximal bezugsberechtigte Anschlussleistung für E-Ladestationen
bis 40 A	11 kVA
bis 63 A	22 kVA
bis 80 A	33 kVA
bis 100 A	44 kVA
bis 125 A	55 kVA
bis 160 A	66 kVA
bis 200 A	77 kVA
>200 A	Nach Absprache

Dimensionierung des Hausanschlusses und Lastbegrenzung bei der E-Ladeinfrastruktur

1. Die Dimensionierung des Anschlussüberstrom-Unterbrechers beim Hausübergabepunkt darf bei Nutzung einer E-Ladeinfrastruktur höchstens 60% über dem sachgerecht dimensionierten Wert ohne E-Ladeinfrastruktur liegen.
2. E-Ladestationen, welche einzeln oder gesamthaft die Leistungsangaben gemäss oben aufgeführter Tabelle übersteigen, sind über ein in der Ladeinfrastruktur integriertes Lastmanagementsystem auf die bezugsberechtigte Leistung zu begrenzen.